Präzisierung des Promotionsausschusses

vom 04. Mai 2010

Der Promotionsausschuss Dr. rer. pol gibt die am 15. Dezember 2009 vom Fakultätsrat beschlossene Änderung des § 9 der Promotionsordnung für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) vom 5. Juli 2000, zugeletzt geändert durch Artikel I der zweiten Ordnung zur Änderung vom 6. März 2006 (Verkündigungsblatt Jg. 4, 2006, S. 179) bekannt:

§ 9 ersetzt die Altfassung, wonach nur wissenschaftliche Abhandlungen, die in anerkannten Fachzeitschriften zur Veröffentlichung angenommen wurden, als kumulative Dissertation anerkannt werden können.

Die Regelung tritt mit der Veröffentlichung auf der Homepage in Kraft.

§ 9 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss ein Thema behandeln, das ganz oder überwiegend den Wirtschaftswissenschaften zuzurechnen ist.
- (2) Die Dissertation ist die schriftliche Darstellung einer selbständigen, wissenschaftlich beachtlichen Arbeit. Sie muss einen Beitrag zur Erweiterung des derzeitigen Standes der Wissenschaft leisten.
- (3) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden.
- (4) Mehrere wissenschaftliche Abhandlungen können als kumulative Dissertation dann anerkannt werden, wenn
 - 1. Mindestens eine dieser Arbeiten in alleiniger Autorenschaft erstellt wurde,
 - 2. das Ergebnis dieser Arbeiten insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügt,
 - 3. die Ergebnisse zeitlich nicht zu weit auseinanderliegen und in einem inneren wissenschaftlichen Zusammenhang stehen, der in einer Endauswertung darzustellen ist.

Dies wird von der Prüfungskommission festgestellt.

- (5) In der Dissertation müssen alle benutzten Quellen und Hilfsmittel im Einzelnen angegeben sein.
- (6) Teile der Arbeit, die von der Doktorandin oder dem Doktorand bereits veröffentlicht wurden, müssen als solche gekennzeichnet sein.
- (7) Bei Arbeiten, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die selbständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden erkennbar und für sich bewertbar sein. Die übrigen Verfasser haben der Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden über ihre oder seine Einzelleistung schriftlich zuzustimmen.

(8) Die Dissertation ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Promotionsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN-A4-Format einzureichen. Bei der Abgabe der Promotionsarbeit hat die oder der Promotionsstudierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bzw. bei einer Teamarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil an der Bearbeitung selbstständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden sowie Zitate kenntlich gemacht sind. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

Essen, den 4. Mai 2010